

UPDATE

Informationsfreiheitsgesetz

Amtsleiter:innen Seminar 2024

Das Informationsfreiheitsgesetz

- Am 31. Jänner 2024 hat der Nationalrat das neue Informationsfreiheitsgesetz („IFG“) beschlossen, das das Amtsgeheimnis abschafft.

GVS Veranstaltungshinweis

Informationsfreiheit statt Amtsgeheimnis

Informationsveranstaltung für Bürgermeister/innen und
Amtsleiter/innen.

Welche Pflichten entstehen für die Gemeinden und deren Organe?

Experten der renommierten Rechtsanwaltskanzlei SCWP

Schindhelm präsentieren die wichtigsten Neuerungen im

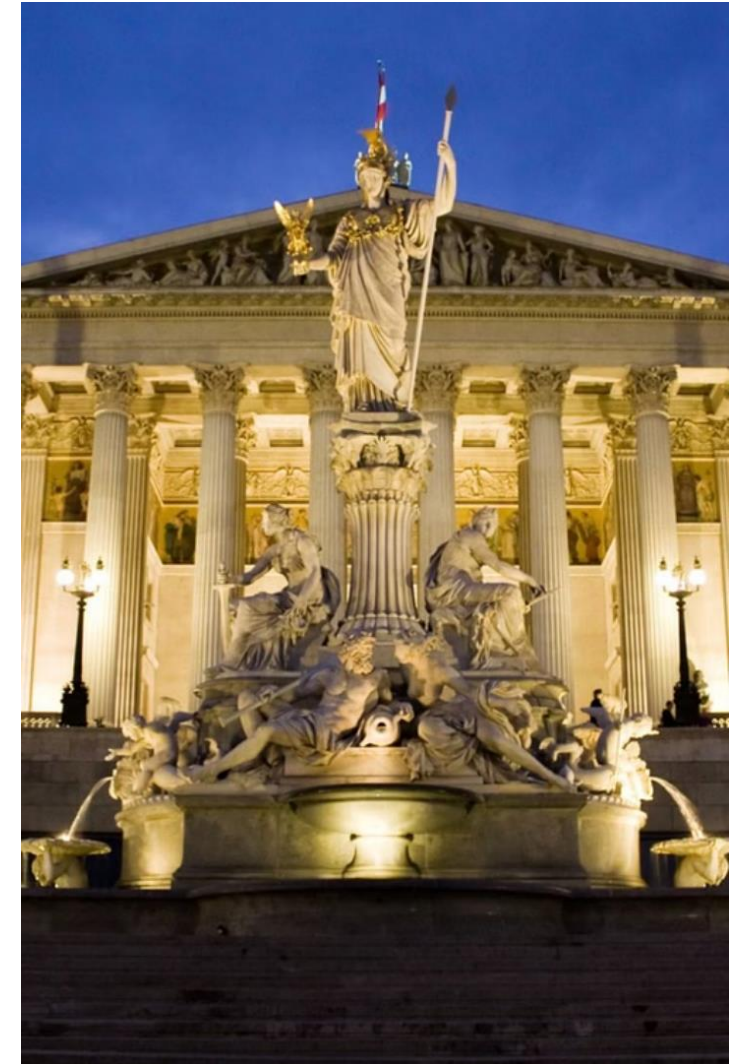
Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz mit

Schwerpunkten aus dem Haftungs- wie auch Datenschutz- und
Vergaberecht.

26.04.2024, 09.00 - 12.30 Uhr

KulturRaum TRENK.S, Marchtrenk

(Follow Up Im Herbst geplant)



Hintergrund und Transparenz

*In der Politik bedeutet Transparenz, dass die Gesellschaft über politische Aktivitäten informiert wird bzw. dass diese öffentlich bekannt werden (Öffentlichkeitsprinzip)**

*Politlexikon für Junge Leute im Auftrag des Bildungsministeriums

Zentrale Bestimmungen in der österreichischen Bundesverfassung

- ~~Amtsverschwiegenheit~~ — ~~Art 20 Abs 3~~
- ~~Auskunftspflicht~~ — ~~Art 20 Abs 4~~
- ~~Veröffentlichungspflicht~~ — ~~Art 20 Abs 5~~

Zentrale Verfassungsbestimmungen

Artikel 22a B-VG

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat, die **Organe der Verwaltung** samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Rechnungshof, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof, der Verfassungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft haben **Informationen von allgemeinem Interesse** in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 **geheim** zu halten sind. **Gemeinden** und Gemeindeverbände **mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet**; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

Zentrale Verfassungsbestimmungen

Artikel 22a B-VG

(2) Jedermann hat gegenüber den Organen der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen das **Recht auf Zugang zu Informationen**. **Dies gilt nicht**, soweit deren **Geheimhaltung** aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen **erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist**. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

Zentrale Verfassungsbestimmungen

Artikel 22a

(3) Jedermann hat das Recht auf **Zugang zu Informationen** gegenüber den der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und **Unternehmungen**, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder **der Gemeinde** allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung **eine Beteiligung von mindestens 50 vH** des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe mit einem solchen Beteiligungsverhältnis handelt. Dies gilt nicht, soweit die Geheimhaltung der Informationen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung erforderlich ist oder, sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist, gesetzlich anderes bestimmt ist.

- Abs 4 (...)

Zentrale Verfassungsbestimmungen

Art. 151 Abs. 68

Art. 131 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. **Art. 22a**, Art. 52 Abs. 3a, Art. 67a Abs. 3, Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x **treten achtzehn Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft**; gleichzeitig treten Art. 20 Abs. 3 bis 5, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987, das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, und die die **Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4** regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Art. 22a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.

Inkrafttreten: überwiegend 1. September 2025

Informationsfreiheitsgesetz

Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Ziele

- Transparenz staatlichen Handelns
- Transparenz von Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung
- Es soll ein **Paradigmenwechsel** eingeleitet werden, indem das **Amtsgeheimnis** endgültig beseitigt, staatliche **Transparenz** zur Regel und **Geheimhaltung** zur Ausnahme gemacht werden soll. Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden.

Inkrafttreten: überwiegend 1. September 2025

Informationsfreiheitsgesetz

§ 1 Anwendungsbereich

Gemeinden explizit umfasst (Z 1)

Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, (...)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Information = jede (amtliche) Aufzeichnung

Information von allgemeinem Interesse = für einen allgemeinen Personenkreis relevant

Insbesondere Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Statistiken, Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge

§ 3 Zuständigkeit

Jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat

Informationsfreiheitsgesetz

§ 4 Proaktive Informationspflicht

Abs 1: Verpflichtung, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten, sofern sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen

- Ausnahme: Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner

Abs 2 (Verfassungsbestimmung): Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse ist im Informationsregister (§ 5) zu ermöglichen

§ 5 Informationsregister

Hilfestellung durch Formular des BMF

§ 6 Geheimhaltung

7 Ziffern mit Ausnahmen von der Informationspflicht

Z 7: überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen

lit a) Wahrung des Rechts auf Schutz von personenbezogenen Daten

Informationsfreiheitsgesetz

§ 7 Informationsbegehren

Schriftlich, mündlich oder telefonisch

Unzuständig - Pflicht zur Weiterleitung oder Weiterverweisung

§ 8 Frist

Ohne unnötigen Aufschub, spätestens binnen 4 Wochen

Fristverlängerung von 4 Wochen möglich

§ 9 Information

Möglichst in der begehrten Form, ansonsten in tunlicher Form

Informationen können auch nur teilweise erteilt werden

§ 10 Betroffene Person

Anhörungspflicht

Informationsfreiheitsgesetz

§ 12 Gebühren

Abs 2 (Verfassungsbestimmung): Informationsbegehren sind von Abgaben befreit

§ 15 (Verfassungsbestimmung) Beratung und Unterstützung

Datenschutzbehörde berät und unterstützt durch Leitfäden und Fortbildung
Pflicht zur Evaluierung und Veröffentlichung

§ 16 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

IFG gilt quasi subsidiär

Zu anderen Informationszugangsregelungen

Zu öffentlichen elektronisch eingerichteten Registern

Verfahren

Gemeinde > 5.000 EW

Informationen von Allgemeinem Interesse (§ 2 Abs 2 IFG)
Proaktive Veröffentlichung über das Informationsregister

Alle Gemeinden

Information (§ 2 Abs 2 IFG)
Jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung

Antrag auf Zugang zu Informationen (§7 Abs 1 IFG) – relativ formlos

4 Wochen (ohne unnötigen Aufschub)

Ggf. Information der Betroffenen

Mitteilung über Fristverlängerung

4 Wochen

Ggf. Information der Betroffenen

Information wird erteilt

Information wird wegen **Geheimhaltung nicht erteilt**

Schriftlicher Antrag auf Bescheid

2 Monate

Bescheid

Beschwerde

Beschwerdevorentscheidung binnen 3 Wochen

Entscheidung des LvWG binnen 2 Monaten

Informationsfreiheitsgesetz

§ 13 Private Informationspflicht

Sonderbestimmung für Organisation die der Rechnungshofkontrolle unterliegen

Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (Begriff deckt sich mit den Öffentlichen Auftraggebern)

Recht auf Zugang zu Information – KEINE proaktive Informationspflicht

§ 14 Rechtsschutz

Wurde die begehrte Information nicht erteilt, kann der Informationswerber binnen 4 Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen.

Sanktionen

Verstoß gegen die proaktive Veröffentlichungspflicht ist im IFG nicht sanktioniert

Strafen für Organe, die sich weigern, Informationen herauszugeben, soll es vorerst keine geben. Allerdings stehen hier die Rechtshmöglichkeiten offen.

ABER

Sanktionierung gemäß den allgemeinen Bestimmungen betreffend **eine rechtliche und politische** Verantwortung der veröffentlichungspflichtigen Organe

Ausblick

Bis zum 1.September 2025 besteht die aktuell gültige Rechtslage weiter

- Amtsverschwiegenheit Art 20 Abs 3
- Auskunftspflicht Art 20 Abs 4
- Veröffentlichungspflicht Art 20 Abs 5

Gesetzgeber hat noch einiges zu tun

Viele Details werden erst in der Rechtsanwendung geklärt werden können

Wen schützt die D&O Versicherung wovor?

Amtsleiter:innen Seminar 2024

D&O-Versicherung: Schutz für Führungskräfte

Eine **D&O-Versicherung**, auch bekannt als **Organhaftpflichtversicherung** oder **Managerhaftpflichtversicherung**, ist eine spezielle Versicherungspolizze, die Führungskräfte und Entscheidungsträger in Unternehmen vor finanziellen Risiken schützt. Sie bietet Deckung für Haftungsansprüche, die gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder andere Führungskräfte erhoben werden können.

Im Gemeindekontext bedeutet das:

Geschützt sein sollen

- Gemeindeorgane
- Leitende Angestellte

Es kommt aber immer auf die konkrete Ausgestaltung des Vertrages an wer von der Deckung umfasst ist.

Risiken, die eine D&O-Versicherung abdeckt

Gedeckt sind grundsätzlich nur Vermögensschäden aufgrund von Pflichtverletzungen

Haftungsszenarien

- **AHG**

- Hat der Rechtsträger dem Geschädigten Dritten den Schaden ersetzt, so kann er gemäß § 3 Abs. 1 AHG von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

- **Organhaftpflicht**

- Haftpflicht nach dem Organhaftpflichtgesetz - Ersatz eines Schadens, den das Organ seinem Rechtsträger zugefügt hat.

- **Dienstnehmerhaftpflicht**

- DHG regelt den Ersatz von Schäden, die – außerhalb der Hoheitsverwaltung – ganz allgemein von Dienstnehmern ihrem Dienstgeber unmittelbar oder bei Erbringung ihrer Dienstleitung einem Dritten zugefügt wurden

Vorteile

Ohne eine D&O-Versicherung können Führungskräfte im Schadensfall persönlich für Verluste und Schäden haftbar gemacht werden, was ihr Privatvermögen gefährden kann.

Ein umfassender Versicherungsschutz ermöglicht es Führungskräften, Entscheidungen im Interesse des Unternehmens zu treffen, ohne ständig das Risiko eines persönlichen Schadens im Hinterkopf haben zu müssen.

Die Gemeinde kann unter Umständen verpflichtet sein, sich bei Ihren Bediensteten schadlos zu halten – diese Schäden kann eine D&O Versicherung abdecken.

Überlegungen

Zunächst war unklar ob die Gemeinde eine Versicherung FÜR die leitenden Angestellten abschließen kann – da diesen daraus ein geldwerter Vorteil erwächst.

Fraglich war außerdem ob auch Gemeinden im Härteausgleich eine solche Versicherung abschließen können – auch das wurde von der IKD bejaht.

IKD:

Wir sehen es in der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden, wenn sie D&O-Versicherungen für ihre Leitenden abschließen.

Achtung

Die D&O Versicherung unterliegt der Vertragsfreiheit – es ist also im Einzelfall zu prüfen, was konkret im Vertrag enthalten ist.

- Versicherter Personenkreis (Feuerwehrkommando? Bauhofleiter?)
- Versicherte Tätigkeiten? (Bürgermeister als Geschäftsführer eines Gemeindeunternehmens)
- Rückwärtsversicherung?
- Versicherungssumme
- Reputationsschäden
- Abwehrkosten
- Retirement Cover zusätzliche Versicherungssumme für ausgeschiedene Organmitglieder
- Selbstbehalt
- Vermeidung von Doppelversicherungen
-

Kontakt



Mag.ª Claudia Müller

Oberösterreichischer Gemeindebund

Goethestraße 2, 4020 Linz

Tel.: +43(0) 732 65 65 16 0

Mail: mueller@ooegemeindebund.at

Website: www.ooegemeindebund.at